

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0116

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/14/0143 E 3. April 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Die amtswegige Ermittlungspflicht gemäß § 115 BAO findet grundsätzlich dort ihre Grenze, wo ein vom Abgabepflichtigen behaupteter Sachverhalt nicht in Streit gezogen ist und für die Abgabenbehörde auch keine Veranlassung besteht, Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung zu hegen (Hinweis E 21.9.1971, 794/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160116.X08

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$